



ACO. we care for water



Lieferantenkodex

(Supplier Code of Conduct)



Einleitung

ACO ist eines der weltweit führenden Water-Tech-Unternehmen, insbesondere für Regenwasser- und Abwassermanagement. Die ACO Gruppe hat weltweit 3.800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an mehr als 50 Standorten. Das Ziel der ACO Gruppe ist es, ein erfolgreiches und nachhaltiges Unternehmen zu sein, das innovative Lösungen für die Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft bietet. Dies können wir nur erreichen, indem wir Sorgfaltspflichten in unsere Prozesse verankern und auf ein globales Lieferantennetzwerk bauen, das diese Werte teilt. Unsere „Policy Statement on Respect for Human Rights and corresponding Environmental Standards“ beschreibt das Engagement der ACO Gruppe und die etablierten Sorgfaltsprozesse.

Wir erwarten von Ihnen als unserem Lieferanten, dass Sie ebenfalls die Nachhaltigkeitsstandards einhalten, an denen wir uns messen. Dieser Supplier Code of Conduct legt die Details der Leitprinzipien fest, die in der „Policy Statement on Respect for Human Rights and corresponding Environmental Standards“ für das globale Lieferantennetzwerk aufgeführt sind.

Diese basieren auf gesetzlichen Vorschriften sowie international anerkannten Standards wie der International Bill of Human Rights, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den ILO-Kernarbeitsnormen und den Prinzipien des UN Global Compact.

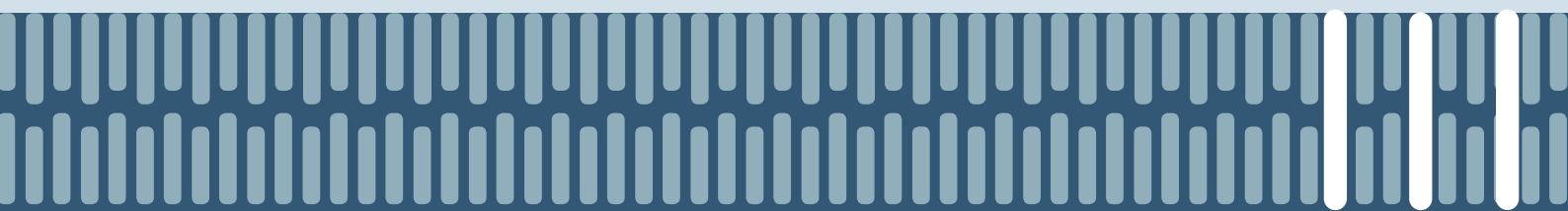
Dieses Dokument definiert die Mindestanforderungen, die Sie als Lieferant der ACO Gruppe einhalten und erfüllen müssen, sowie unsere klaren Erwartungen.

Wir erwarten von Ihnen als unserem Geschäftspartner, dass Sie sicherstellen, dass diese Anforderungen und Erwartungen auch an Ihre nachgelagerten Partner im Lieferantennetzwerk weitergegeben werden.

Die Einhaltung der in diesen Standards aufgeführten Mindestanforderungen ist ein verbindlicher Bestandteil der Einkaufsbedingungen der ACO Gruppe.



Protect people from water



Protect water from people





Inhalt

Supplier Code of Conduct	04
Unternehmerische Verantwortung	05
Soziale Verantwortung	09
Ökologische Verantwortung	11
Meldewesen, Überwachung und Sanktionierung	14
Schlusswort	15

Supplier Code of Conduct - Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichten erfassen zunächst unseren eigenen Geschäftsbereich. Sie beziehen sich damit auf jede unserer Tätigkeiten zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen werden.

Sie als unser unmittelbarer Zulieferer sind zugleich unser Partner bei einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, deren Zulieferung für die Herstellung des Produkts unseres Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Als unser unmittelbarer Zulieferer sind Sie, so wie wir, ein Unternehmer, der ein eigenes Unternehmensziel verfolgt und dazu gegebenenfalls eigene Zulieferer einsetzt. Diese sind unsere mittelbaren Zulieferer.

Die Lieferkette bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden, und erfasst das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

Der menschliche Kontakt mit Ihnen, unseren Lieferanten, steht für uns, unabhängig von Verpflichtungen, immer an erster Stelle. Unser ACO Grundverständnis eines gegenseitigen, fairen und gesetzeskonformen Verhaltens wollen wir im Folgenden darlegen. Dabei haben wir, im Rahmen eines bestmöglichen gegenseitigen Verständnisses, versucht, bewusst klar und gelegentlich auch „unjuristisch“ zu formulieren.

Wir haben uns in unserem Supplier Code of Conduct auf solche Regelungen konzentriert, die wir nach konkreter Risikoanalyse unseres branchentypischen gemeinsamen Geschäftsbereichs für eine Auswertung als sinnvoll erachten. Das heisst nicht, dass nicht auch gelegentlich andersartige Risiken auftreten können, die dann natürlich auch adressiert werden müssen.



1. Unternehmerische Verantwortung

ACO wurde im Jahr 1946 in Rendsburg / Büdelsdorf aus einem Geschäftsbereich der ehemaligen Eisengiesserei Carlshütte von 1827 ausgegründet. Die Carlshütte war eines der ersten Industrieunternehmen in Schleswig und Holstein und für die damalige Zeit ein führendes Unternehmen im Hinblick auf Sozialleistungen. Was vor über 75 Jahren von Gründer Josef-Severin Ahlmann begonnen wurde, wird heute in dritter Generation von der Familie Ahlmann geführt. Aus dieser langen unternehmerischen Geschichte sowie aus unserer Zukunft erwächst die grosse Verantwortung, die die Familie Ahlmann und somit die ganze ACO Familie weltweit gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ihren Kunden und natürlich unserer Umwelt empfindet.

Im Folgenden adressieren wir beispielhaft einige wesentliche Gesichtspunkte unserer gemeinsamen unternehmerischen Verantwortung.

Ressourcen

Wir gehen mit Ressourcen bewusst und wirtschaftlich um und kümmern uns aktiv darum, die Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf die natürliche Umwelt und ihre Ressourcen angemessen zu halten. Dabei sind wir auf die Zusammenarbeit mit unseren Vertragspartnern, insbesondere Ihnen, unseren unmittelbaren Zulieferern, angewiesen. Mit gemeinsam geschaffenen effektiven Lieferketten erfüllen wir viele Aspekte nachhaltigen, ressourcenbewussten Wirtschaftens.

Interessenkonflikte

Sollten Interessenkonflikte sichtbar werden, bitten wir darum, diese frühzeitig zu kommunizieren. So können wir gemeinsam an Lösungen für eine Sicherstellung der compliancegerechten Geschäftsbeziehung arbeiten. In diesem Fall ist kein Anlass zu klein oder zu gross. Es ist immer von Vorteil, sich direkt mit Situationen zu befassen. Interessenkonflikte können beispielsweise bei Geschäftstätigkeiten in einem engen regionalen oder sachlichen Wettbewerbsverhältnis oder auch gerade in langjährigen Geschäftsbeziehungen auftreten. Beispiele für Interessenkonflikte sind: Nebentätigkeiten von Beschäftigten ausserhalb des Unternehmens, Geschäfte, bei denen persönliche Rabatte oder andere Vorteile angeboten werden, geschäftliche Beziehungen mit Angehörigen oder Unternehmen, in denen Angehörige beschäftigt sind, Beteiligungen an anderen Unternehmen und Ähnliches.

Korruptionsbekämpfung

Korruption, Bestechung oder andere wettbewerbswidrige Massnahmen und Abreden, um den Markt zu beeinflussen oder zu verfälschen, stellen ohne Zweifel ein No-Go dar. ACO und ihre Vertragspartner stehen für eine erfolgreiche und nachhaltige Geschäftstätigkeit, die im Wettbewerb durch Qualität, Innovation, Service, Wissen und Partnerschaftlichkeit überzeugt.

Exportkontrolle

Die Einhaltung aller jeweils geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Embargovorschriften und Finanzsanktionen im Bereich der Exportkontrolle ist Usus für uns und unsere Geschäftspartner.

Bestechungsverbot

Wie bei allen uns vertrauten Geschäftspartnern stellen auch bei uns das direkte oder indirekte Anbieten oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen (Bestechung) sowie das Fordern oder Annehmen solcher Vorteile (Bestechlichkeit) ein weiteres No-Go dar. Das gilt für jegliche Transaktion im Geschäftsverkehr, sowohl gegenüber öffentlichen Stellen und ihren Vertretern als auch im Umgang mit anderen Unternehmen und Personen der Privatwirtschaft im In- und Ausland.

Geldwäsche

Das Geldwäschegesetz verpflichtet uns und unsere Vertragspartner gleichermassen dazu, angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmassnahmen zu schaffen. Vor allem geht es darum, die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Angemessen sind solche Massnahmen dann, wenn sie der jeweiligen Risikosituation entsprechen und potenzielle Risiken hinreichend abdecken. So, wie wir sicherstellen, dass wir substantiierte und angemessene Auskünfte über unsere Vertragspartner einholen, bitten wir auch unsere Geschäftspartner, dies zu tun.



Fairer Wettbewerb

Die Beachtung der Grundregeln eines fairen, lauten und freien Wettbewerbs gehört zu den Grundpfeilern erfolgreichen Unternehmertums. Verstöße gegen kartellrechtliche Vorschriften können schwerwiegende Folgen für die beteiligten Unternehmen haben. Rechtsfolgen solcher Verstöße bestehen beispielsweise in hohen Bussgeldern, Schadensersatzzahlungen und sogar Freiheitsstrafen für persönlich haftende Geschäftsführer sowie in Reputationsverlusten. Neben schriftlichen Vereinbarungen können auch mündliche Absprachen gegen Wettbewerbs- und Kartellrecht verstossen.

Angemessene Risikomanagementsysteme und Schulungen von Geschäftsführung und Mitarbeitern bei beiden Vertragspartnern schaffen Aufmerksamkeit bei sich anbahnenden und laufenden Geschäftsbeziehungen für Risiken von Kartellrechtsverstößen. Abreden, die nach der Intention oder im Ergebnis zu einem Austausch von vertraulichen Informationen der jeweiligen Geschäftspartner führen und das Wettbewerbsverhalten im Markt bestimmen oder beeinflussen und direkt oder indirekt den Wettbewerb einschränken können, sind ohne Ausnahme unzulässig. Hierzu gehören insbesondere:

- das Festlegen von Preisen oder Preisbestandteilen, wie z. B. von Preisnachlässen oder -erhöhungen, Rabatten, Boni,
- Absprachen über Liefermengen oder Gewinnspannen und Verkaufsaktionen,
- die Aufteilung von Märkten oder Kunden oder der Boykott anderer Marktteilnehmer,
- die Preisgabe von Informationen oder Vereinbarungen über Kosten, wie Produktions- oder Transportkosten, Rohstoffkosten oder Zuschläge, sowie
- Absprachen im Zuge öffentlicher oder privater Ausschreibungen, insbesondere die Abgabe von Deck- oder Scheinangeboten oder die Vereinbarung, bei einer bestimmten Ausschreibung kein Angebot abzugeben.

Geschenke und Vorteile

Unerlaubte und ungebührliche Vorteile und Geschenke können vielerlei Formen haben: Geschenke, Sachwerte und Dienstleistungen, aber auch Einladungen oder Einkaufsmöglichkeiten zu nicht fremdüblichen Konditionen. Wichtig ist es sicherzustellen, dass Zuwendungen, die geeignet sind, eine sachgerechte Entscheidung zu beeinflussen oder die gegen ein Gesetz oder eine Regelung verstossen, weder angenommen noch angeboten werden dürfen. Ausgenommen sind nur branchenübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, wie beispielsweise Bewirtungen im Rahmen geschäftlicher Gepflogenheiten

Umgang mit Spenden und Sponsoring

Spenden, das heisst Zuwendungen auf freiwilliger Basis, ohne die Erwartung einer Gegenleistung oder das Vergeben von Sponsorengeldern, erfolgen im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und in Übereinstimmung mit den unternehmensinternen Bestimmungen. Die Vergabe erfolgt transparent; daher sind Zweck, Spendenempfänger und Zuwendungsbestätigung des Spendenempfängers dokumentiert und nachprüfbar. Durch solche Spenden dürfen keine Interessenkonflikte entstehen.

Datenschutz und Datensicherheit

Der Schutz vertraulicher, geheimer und personenbezogener Daten gehört zu den Grundanforderungen heutiger Lieferbeziehungen, die von elektronischen Verarbeitungs-, Adress- und Kommunikationssystemen geprägt sind. Personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch eine Datenschutzbeauftragte Stelle sichergestellt.

Geheimnisschutz

Vertrauliche Informationen, einschliesslich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden angemessen geschützt und dürfen ausschliesslich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus unserer Geschäftsbeziehung verwendet werden. Dies gilt besonders auch für solche vertraulichen Informationen, die erst durch sogenanntes Reverse Engineering abgeleitet werden können, also durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen, Testen oder vergleichbare Verfahren des Auswertens aus den zur Vertragserfüllung oder aus Anlass der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen, die sich bedingt durch die Vertragsbeziehung im rechtmässigen Besitz des Beobachtenden, Untersuchenden, Rückbauenden oder Testenden befinden.

Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum ist ein wertvolles Gut des jeweiligen Berechtigten, das auch von Vertragspartnern in der Lieferkette vor unbefugter Verwendung durch und Offenlegung gegenüber nicht autorisierten Dritten zu schützen ist. Dies umfasst insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte, Handelsmarken und Logos, Intellectual Properties (IP-Rechte, insbesondere Marken, Gebrauchsmuster, Patente und Designrechte), Kunden- und Umsatzlisten, Geschäftschancen sowie Produktspezifikationen. Die Empfänger solcher Informationen machen keine Rechte an diesen geltend, die nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart sind.

2. Soziale Verantwortung

Menschenrechte sind fundamentale Werte unserer Gesellschaft. Wir begegnen allen Menschen mit Höflichkeit, Fairness und Respekt. Die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern bei der Beschäftigung auf Grundlage unsachgemässer Kriterien, die nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung selbst begründet sind, ist auch in unseren Geschäftsbeziehungen unzulässig. Das Gleiche gilt nach Massgabe der unter der jeweiligen geltenden Rechtsordnung des Beschäftigungsorts rechtlich unzulässigen Auswahlkriterien.

Freiwilligkeit von Arbeit

Jede Arbeitsleistung muss freiwillig, unter Beachtung der Sicherheit und Würde der Arbeitnehmer und ohne wirtschaftliche Ausbeutung und Unterdrückung erbracht werden, insbesondere auch ohne Androhung von Strafe für den Fall der Nichterbringung der Arbeitsleistung. Ausgenommen sind Arbeits- und Dienstleistungen, die mit internationalen Übereinkommen vereinbar sind.

Verbot von Kinderarbeit

Das Mindestalter für die Zulassung der Beschäftigung von Kindern bestimmt sich nach dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsorts die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf. Dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsorts hiervon in Übereinstimmung mit internationalen Übereinkommen abweicht. Ein wirksames Risikomanagement entlang der Lieferkette schützt Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zudem gemäss internationalen Übereinkommen. Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen ist es uns fundamental wichtig sicherzustellen, dass junge Menschen bei ihrer Beschäftigung die jeweils geltende Altersgrenze erreicht haben.

Sicherheit am Arbeitsplatz

Für ACO und ihre Lieferketten gilt: Safety first. Die Achtung der nach dem Recht des Beschäftigungsorts geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes ist dafür unabdingbar. Es muss sichergestellt sein, dass keine Gefahren von Unfällen bei der Arbeit durch ungenügende Sicherheitsstandards entstehen, beispielsweise

- durch fehlende Standards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte oder des Arbeitsplatzes,
- durch das Fehlen geeigneter Schutzmassnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden, oder
- durch fehlende Massnahmen zur Verhinderung übermässiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder durch die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

Bei der Sicherheit am Arbeitsplatz sind nicht nur die technischen, sondern auch die aus der Interaktion von Menschen entstehenden Sicherheitsrisiken zu berücksichtigen, zum Beispiel zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern. Die psychische und körperliche Unversehrtheit eines jeden Arbeitnehmers schützen und gewähren wir gemeinsam ohne Einschränkung.

Vereinigungsfreiheit und Interessenwahrnehmung

Die freie Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu bzw. in einer Gewerkschaft von Arbeitnehmern in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsorts einschliesslich Streikrecht und Kollektivverhandlungen darf nicht als Rechtfertigung für Diskriminierungen oder Vergeltungsmassnahmen genutzt werden. Gewerkschaften dürfen sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsorts betätigen

Faire Arbeitsbedingungen

Der angemessene Lohn darf nicht vorenthalten werden; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes; gleichwertige Arbeit ist durch gleichen Lohn zu vergüten. Arbeitsverträge werden nicht ohne einen gesetzlich anerkannten Kündigungsgrund und in dem korrespondierenden rechtlich zulässigen Verfahren gekündigt.

3. Ökologische Verantwortung

Ökologische Verantwortung ist ganz besonders am Schutz der Menschen sowie dem Erhalt ihrer Gesundheit und ihrer Lebensgrundlagen ausgerichtet. Damit geht einher, dass diese unveräußerlichen Rechte von Menschen an ihrer Lebensgrundlage über die kommerzielle Nutzung einer Region und die Verwertbarkeit ihrer Ressourcen hinausgehen. Weder Land noch Wälder noch Gewässer, deren Nutzung die Lebensgrundlage der Menschen sichert, dürfen durch Eingriffe kommerzieller Betätigung nachhaltig zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind unzulässig, wenn dies die Gesundheit von Menschen oder Nutztieren schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Menschen zu einwandfreiem Trinkwasser oder angemessenen, hygienisch sicheren Sanitäreinrichtungen verhindert.

Jegliches Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, das unmittelbar geeignet ist, besonders in schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition in diesem Sinne zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist, ist unzulässig.



Schutz der Umwelt

Eine gemeinsame Aufgabe: die kontinuierliche Verbesserung der Umweltverträglichkeit von Produkten entlang ihrer Lieferkette. Dabei geht es insbesondere um eine Verringerung der Beanspruchung der natürlichen Ressourcen während des gesamten Lebenszyklus der Produkte.

Produktsicherheit

Die Qualität unserer Produkte basiert nicht zuletzt auf der Compliance unseres Unternehmens und unserer Vertragspartner mit den gesetzlichen Vorschriften zur Produktsicherheit. Die Produkte werden ordnungsgemäss gekennzeichnet und alle sicherheitsrelevanten Anforderungen ohne Aufforderung im Vorfeld kommuniziert. Dazu gehört die unverfügungstellung sicherheitsrelevanter Dokumente wie zum Beispiel Produktinformationen, Sicherheitsdatenblätter sowie Melde- und Zulassungsbestätigungen (sofern relevant).

Ressourcenschonung und Klimaschutz

Als Water-Tech-Unternehmen achten wir gemeinsam mit unseren Vertragspartnern darauf, Ressourcen entlang der Lieferkette zweckmässig, sparsam, nachhaltig und mit dem Ziel eines nach Möglichkeit zirkulären Einsatzes zu verwenden. Durch kontinuierliche Anpassungen von Prozessen in der Produktion, in den Wartungs- und Anlagenprozessen steuern wir die Intensität und Quantität des Einsatzes dieser Materialien; dies gilt auch für die Konservierung von Materialien und beim Recycling von Abfällen. Innovative Prozessverbesserungen können wesentlich zur Reduzierung von Abfällen und Emissionen, zur Einsparung von Ressourcen sowie zur Senkung des Energieverbrauchs und der Kosten beitragen. Während wir unseren Geschäftspartnern keine konkreten Massnahmen in ihrem Geschäftsbereich aufgeben können und wollen, nicht zuletzt weil Prozesse hochindividualisiert und zum Teil auch durch Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, regen wir kontinuierlich dazu an, gemeinsam den ressourcenschonenden Weg zu beschreiten und achthaltige Verbesserungsprozesse zu etablieren.

Umgang mit Konfliktmineralien

Die ACO Gruppe ist verpflichtet sicherzustellen, dass die in unseren Produkten verwendeten Mineralien nicht zu Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden beitragen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Mineralien verantwortungsvoll beschaffen und die OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten einhalten. Lieferanten müssen sicherstellen, dass das in den von ihnen hergestellten Produkten enthaltene Zinn, Wolfram, Tantal und Gold (3TG) nicht direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen in Konfliktregionen finanzieren oder begünstigen. Lieferanten sind verpflichtet, Transparenz hinsichtlich der Herkunft dieser Mineralien zu gewährleisten und daran zu arbeiten, Materialien aus geprüften, konfliktfreien Quellen zu beziehen.

Energieverbrauch und Effizienz

Wir alle sind uns der Begrenztheit unserer Ressourcen bewusst. Daher dokumentieren und überwachen wir den Energieverbrauch des Unternehmens und legen den Fokus darauf, die Energieeffizienz von Prozessen nach Möglichkeit zu optimieren bzw. den Energieverbrauch so weit wie möglich zu minimieren. Wir begrüßen ausdrücklich die Verwendung von beispielsweise „Ökostrom“ sowie die Entwicklung und Nutzung anderer als klimafreundlich eingestufte Produkte und Prozesse, die den Energieverbrauch und den Einsatz von Rohstoffen entlang der Lieferkette unserer Produkte reduzieren.

Abfälle und Emissionen

Durch geeignete Systeme gewährleisten wir die sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, das Recycling, die Wiederverwendung und das Management von Abfällen, Luftemissionen und Abwässern und wünschen uns das Gleiche von unseren Vertragspartnern entlang der Lieferkette. Jede Aktivität, die das Potenzial hat, die Gesundheit von Menschen oder der Natur zu beeinträchtigen, wird mit für die Gefahr und ihr Schadenspotenzial angemessenen Kontrollen überwacht, bevor Stoffe überhaupt in die Umwelt gelangen können. Für die versehentliche Freisetzung von Stoffen in die Umwelt existiert ein Notfallprotokoll.



4. Meldewesen, Überwachung und Sanktionierung

Wir und Sie implementieren Risikomanagementsysteme, die unseren Unternehmensgrößen und unseren gesetzlichen Verpflichtungen entsprechen. Damit stellen wir die Compliance in Zusammenhang mit allen für unsere Geschäftsbeziehung geltenden Gesetzen sicher, einschliesslich solcher zum Schutz des Menschen und der Umwelt.

Rechtliche und weitere Anforderungen

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner verpflichten sich, alle geltenden Gesetze, Regularien, vertraglichen Verpflichtungen und allgemeinen Standards einzuhalten.

Dokumentation

Es ist für uns entscheidend, auf eine Ihre Unternehmensgrösse angemessene Dokumentation zugreifen und damit unserer Berichtspflicht gegenüber dem BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) nachkommen zu können. In gegenseitigem Einvernehmen kann eine Überprüfung der Dokumentation unsererseits zugelassen werden.

Schulungen und Kompetenzen

Um den Führungskräften und Mitarbeitern ein angemessenes Level an Wissen und Verständnis für die Inhalte dieses Lieferantenkodex, das geltende Recht und die Regularien sowie die allgemein anerkannten Standards und die Umsetzung in geeigneten Prozessen zu vermitteln, etablieren wir und Sie geeignete und unseren Unternehmensgrößen angemessene Trainings und Schulungen.

Identifizierung von Missständen

Im Falle von (potenziellen) Verstössen gegen die oben genannten Anforderungen, haben wir eine Beschwerdestelle eingerichtet, zu der Sie Zugang über unsere ACO Website erhalten. Hier können jederzeit Hinweise zu Unregelmässigkeiten oder Pflichtverletzungen sowie Anregungen anonym platziert werden. Selbstverständlich können Sie mit Ihren Fragen und Anliegen aber auch weiterhin direkt Ihre gewohnten Ansprechpartner bei uns kontaktieren.

Kommunikation von Nachhaltigkeitskriterien in der Lieferkette

Wir bitten darum, dass Sie als unser Vertragspartner die Prinzipien, die in diesem Lieferantenkodex verankert sind, auch an Ihre Lieferkette, insbesondere Ihre unmittelbaren Zulieferer, kommunizieren, um einen symmetrischen Wissensstand sicherzustellen

5. Schlusswort

Bitte lesen Sie diesen Verhaltenskodex und bestätigen Sie seine Einhaltung.

- Damit räumen Sie uns das Recht ein, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex nach Massgabe der unserer Vertragsbeziehung zugrunde liegenden gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen zu überprüfen und zu auditieren.
- Sie melden Verstösse gegen diesen Verhaltenskodex sowie hinreichend wahrscheinliche Verletzungen von Menschenrechten und Umwelt unverzüglich an uns.
- Sie geben uns Auskunft über Sachverhalte, zu denen wir im Rahmen unseres Risikomanagements Hinweise potenzieller Gefährdungen erhalten haben, und unterstützen uns aktiv bei der Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten und gesetzlichen Complianceregeln.
- Wir behalten uns das Recht vor, die Inhalte dieses Verhaltenskodex nach Massgabe sich ändernder Regulatorik und neuer Erkenntnisse zu potenziellen Gefährdungen fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf an solche neuen Gegebenheiten und Anforderungen anzupassen.

Im Fall schwerwiegender Verstösse gegen diesen Kodex behalten wir uns die unmittelbare Einleitung von abhelfenden Massnahmen vor.

The logo consists of the text "ACO. we care for water" in a white, sans-serif font, centered on a solid blue rectangular background.

ACO. we care for water

Jedes Produkt von ACO Bauelemente
unterstützt den ACO WaterCycle



-
- Bauelemente
 - Regenwassermanagement
 - Bauguss
 - Haustechnik
 - Tunnel- und Spezialelemente
-

Verlangen Sie eine kompetente,
persönliche Beratung durch unsere
ACO Aussendienstmitarbeiter.

ACO AG

Industrie Kleinzaun
CH-8754 Netstal
Tel. 055 645 53 00

ACO AG

Vente Givisiez
Route André Piller 33B
CH-1762 Givisiez
Tél. 026 460 70 60

aco@aco.ch
www.aco.ch

ACO. we care for water

